

Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) – vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 15. Januar 2014¹

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 10 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit der Berliner Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Art. II G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die vorab zu vergebenden Quoten in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für das 1. Fachsemester.

§ 2 Vorabquote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Die Vorabquote der Studienplätze für die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird für alle Studiengänge auf 8 vom Hundert festgesetzt.

§ 3 – Vorabquote für außergewöhnliche Härte und Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium

Die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte wird auf 5 vom Hundert und für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Zweitstudium auf 3 vom Hundert festgesetzt.

§ 4 Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber

Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährig sind und ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg bei einer sorgeberechtigten Person haben, wird auf 5 vom Hundert der zu vergebenden Studienplätze festgesetzt.

§ 5 Beruflich Qualifizierte

Die Vorabquote der zu vergebenden Studienplätze an beruflich Qualifizierte wird auf 5 vom Hundert festgesetzt.

§ 5a - Spitzensportler bzw. Bewerberinnen und Bewerber des öffentlichen Interesses

Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, ins-besondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören, wird auf 1 vom Hundert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Änderungssatzung bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. März 2014.

*) Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o.g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Texte: AMBL TU 6/2012 vom 12. Juli 2012; AMBL TU 5/2014 vom 21. Mai 2014, berichtigt mit AMBL TU 6/2014 vom 13. Juni 2014.